

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die sechste Staatsreform

Christian Behrendt/Martin Vrancken

The German-Speaking Community and the Sixth State Reform

Abstract For more than a year, the Chamber of Representatives and the Senate of Belgium have been creating legislation to implement the Institutional Agreement of October 11, 2011, the cornerstone of Belgium's Sixth state reform. Although it were the Dutch- and French-speaking Communities who negotiated it, this new state reform also has some important consequences for the German-speaking community. The current article aims at briefly describing them.

Der vorliegende Beitrag ist online verfügbar unter der dauerhaften elektronischen Adresse:
<http://hdl.handle.net/2268/157001>.

Christian Behrendt
ordentlicher Professor, Dr. iur. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne), MJur (Oxford), LL.M. (Yale)
Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht an der Universität Lüttich, Assessor im Staatsrat.
E-Mail: christian.behrendt@ulg.ac.be

Martin Vrancken
Assistent am Lehrstuhl für Verfassungsrecht der Universität Lüttich – Lizentiat des Notarwesens

1. Einleitung

Seit nunmehr über einem Jahr wird das institutionelle Abkommen vom 11. Oktober 2011¹, Eckstein der sechsten Staatsreform, von Abgeordnetenkammer und Senat in juristische Texte gegossen.

Obschon sie von den Niederländisch- und Französischsprachigen ausgehandelt wurde, hat diese neue Staatsreform deshalb nicht weniger bemerkenswerte Auswirkungen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Hierzu soll der vorliegende Beitrag einen kurzen Überblick geben.

Vor diesem Hintergrund sei es gestattet, auf den vorläufigen und unvollendeten Charakter dieses Kommentars hinzuweisen. Dieser Makel ist dem Vorhaben selbst geschuldet: Die vorliegende Untersuchung beruht auf dem institutionellen Abkommen von 2011, auf Vorschlägen für eine Verfassungsrevision, auf Vorschlägen für Sondergesetze und ordentliche Gesetze sowie auf den Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu diesen einzelnen Gesetzesvorschlägen.² *Summa summarum* handelt es sich also um jene (provisorischen) Texte, die zur Zeit der Abfassung dieses Beitrags (Stand 14. September 2013) verfügbar waren – dh während die sechste Staatsreform in vollem Gange war. Obwohl ein erster Teil der Staatsreform bereits 2012 vom föderalen Parlament verabschiedet wurde³, kann daraus nicht geschlussfolgert werden, dass die folgenden Teile der Staatsreform, die im Parlament derzeit debattiert werden⁴, zwangsläufig grünes Licht erhalten

¹ Das Abkommen wurde über mehrere Kanäle veröffentlicht und dies mit teilweise unterschiedlichen Seitennummerierungen. Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf die Fassung des Abkommens, die in den *Parlamentsdokumenten* der Abgeordnetenkammer unter Nr 53-1964/016 veröffentlicht wurde, und auf deren Seitennummerierung.

² Bekanntermaßen erstellt die Gesetzgebungsabteilung keine Gutachten zu den Vorschlägen für eine Verfassungsrevision.

³ Siehe insbesondere die Verfassungsrevisionen sowie die einzelnen Sondergesetze und ordentlichen Gesetze vom 19.07.2012 (*Belgisches Staatsblatt*, 22.08.2012).

⁴ Zum Stand vom 14.09.2013 handelte es sich um die folgenden Dokumente:

– In der Abgeordnetenkammer hinterlegte Dokumente und in Untersuchung:

Vorschlag zur Einfügung eines Art 39bis in die Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2966/1 vom 24.07.2013), Revisionsvorschlag für Art 143 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2967/1 vom 24.07.2013), Revisionsvorschlag zu Art 142 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2969/1 vom 24.07.2013), Revisionsvorschlag zu Art 142 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2971/1 vom 24.07.2013), Sondergesetzesvorschlag „zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen mit Blick auf die Möglichkeit der Durchführung regionaler Volksbefragungen“ (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2968/1 vom 24.07.2013), Sondergesetzesvorschlag „zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof“ (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2970/1 vom 24.07.2013), Sondergesetzesvorschlag „zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der Steuerautonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeitsbereiche“ (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2974/1 vom 24.07.2013), Gesetzesvorschlag „zum Mechanismus der Einbeziehung in die Klimaverantwortung“ (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2965/1 vom 24.07.2013), Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Begrenzung und die Kontrolle der

werden – denn juristisch gesehen haben ja die Parlamentarier als Vertreter der

Wahlausgaben für die Wahlen zu den föderalen Kammern sowie die Finanzierung und die offene Buchführung der Parteien und zur Abänderung des Wahlgesetzbuches“ (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2972/1 vom 24.07.2013), Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Begrenzung und die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 bezüglich der Regulierung des Wahlkampfes, bezüglich der Begrenzung und der Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen zum Flämischen Parlament, zum Wallonischen Parlament, zum Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und hinsichtlich der Festlegung des Kontrollkriteriums in Bezug auf die amtlichen Mitteilungen der öffentlichen Behörden“ (*Parlamentsdok.*, Nr 53-2973/1 vom 24.07.2013).

- Im Senat hinterlegte Dokumente und derzeit in Untersuchung:

Revisionsvorschlag zu Art 43 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1720/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 44 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1721/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 46 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1722/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 64 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1723/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 67 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1724/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 68 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1725/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 69 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1726/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 70 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1727/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 71 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1728/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 72 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1729/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 119 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1730/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 56 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1731/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 57 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1732/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 100 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1733/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 74 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1734/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 77 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1735/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 78 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1736/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 75 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1737/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag für Art 76 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1738/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 79 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1739/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 80 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1740/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 81 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1741/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 82 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1742/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 167 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1743/1 vom 19.07.2012),
 Vorschlag zur Einfügung eines Art 39*bis* in Titel III der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1749/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 65 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1750/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 117 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1751/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 118 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1752/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 123 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1753/1 vom 19.07.2012),
 Revisionsvorschlag zu Art 5 Abs 2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2235/1 vom 25.07.2013),
 Revisionsvorschlag zu Art 11*bis* der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2236/1 vom 25.07.2013),
 Revisionsvorschlag zu Art 41 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2237/1 vom 25.07.2013),
 Revisionsvorschlag zu Art 162 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2238/1 vom 25.07.2013),
 Revisionsvorschlag zu Art 170 §3 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2239/1 vom 25.07.2013),
 Revisionsvorschlag zu Art 23 der Verfassung im Hinblick auf die Gewährleistung des Anspruchs auf Familienzulagen (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2240/1 vom 25.07.2013),
 Vorschlag zur Einfügung eines Art 135*bis* in die Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2241/1 vom 25.07.2013),
 Revisionsvorschlag zu Art 144 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2242/1 vom

Nation bei der anstehenden Abstimmung über diese Texte völlige Handlungsfreiheit. Dies gilt im Übrigen sowohl für ihre Aktivitäten in ihrer Eigenschaft als Verfassungsgesetzgeber als auch für jene in der Eigenschaft des Gesetzgebers. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass natürlich niemand den festen Willen der acht an den institutionellen Verhandlungen beteiligten Parteien verkennt, das institutionelle Abkommen vom Oktober 2011 wortgetreu umzusetzen – aber diese politische Absicht reicht gleichwohl nicht aus, um den akademischen Schluss zuzulassen, der Ausgang der noch anstehenden Abstimmungen stünde mit Gewissheit fest. Aus diesem in wissenschaftlicher Hinsicht elementaren Grund wird in den folgenden Kommentaren zu den verschiedenen geplanten Reformen die Konditionalform benutzt.

Beim aktuellen Stand der Umsetzung des institutionellen Abkommens und unter Vorbehalt eines erfolgreichen Prozesses ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen der sechsten Staatsreform für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Zunächst beziehen sich diese auf ihre Vertretung in den föderalen gesetzgebenden Versammlungen (Kapitel 2).

25.07.2013), Revisionsvorschlag zu Art 151 §1er der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2243/1 vom 25.07.2013), Revisionsvorschlag zu Art 180 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2244/1 vom 25.07.2013), Sondergesetzesvorschlag „zur Einfügung eines Artikels 217^{quater} und eines Artikels 217^{quinquies} in das Wahlgesetzbuch“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1745/1 vom 19.07.2012), Sondergesetzesvorschlag „zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, im Zuge der Senatsreform“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1746/1 vom 19.07.2012), Sondergesetzesvorschlag „zur Abänderung des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, in Anwendung der Artikel 118 und 123 der Verfassung“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1754/1 vom 19.07.2012), Sondergesetzesvorschlag „zur Abänderung der Sondergesetze vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen und vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1815/1 vom 24.10.2012), Sondergesetzesvorschlag „zur sechsten Staatsreform“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2232/1 vom 25.07.2013), Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Wahlgesetzbuches im Zuge der Senatsreform“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1744/1 vom 19.07.2012), Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge der Senatsreform“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1747/1 vom 19.07.2012), Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Gesetzes vom 6. August 1931 zur Festlegung der Unvereinbarkeiten und Verbote bezüglich der Minister und Staatsminister sowie der Mitglieder und der früheren Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1748/1 vom 19.07.2012), Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Anwendung der Artikel 118 und 123 der Verfassung“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-1755/1 vom 19.07.2012), Gesetzesvorschlag „zur sechsten Staatsreform bezüglich der in Artikel 77 der Verfassung anvisierten Sachbereiche“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2233/1 vom 25.07.2013), Gesetzesvorschlag „zur sechsten Staatsreform bezüglich der in Artikel 78 der Verfassung anvisierten Sachbereiche“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2234/1 vom 25.07.2013), Gesetzesvorschlag „zur Schaffung einer föderalen Kommission für Berufspflichten“ (*Parlamentsdok.*, Nr 5-2245/1 vom 25.07.2013).

Anschließend würde die Gemeinschaft eine bestimmte Anzahl von Zuständigkeiten im Bereich der konstitutiven Autonomie erhalten, in kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten; in diesem Kontext wird auch kurz zur Finanzierung dieser neuen Zuständigkeiten Stellung genommen (Kapitel 3).

Neben den Sachbereichen, die schließlich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft als gemeinschaftliche Institution übernommen würden, scheint es angebracht, aus unseren Ausführungen die neuen Befugnisse nicht vollständig auszuschließen, die den *regionalen* Institutionen zugewiesen würden (Kapitel 4): Es stellt sich die Frage, ob es nicht angebracht wäre, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über den in Art 139 der Verfassung vorgesehenen Mechanismus⁵, die Ausübung einiger dieser neu regionalisierten Vorrechte zu übertragen, insofern es sich um Sachbereiche handeln würde, die

- entweder unteilbare Verbindungen zu regionalen Zuständigkeiten unterhalten, deren Ausübung bereits auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurde (zu denken ist hier insbesondere an die neuen Segmente der Beschäftigungspolitik, die den Regionen übertragen werden, wobei die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits alle Segmente der aktuell in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallenden Beschäftigungspolitik ausübt)
- oder bis dato der Zuständigkeit der Gemeinschaften unterliegen (zu denken ist hier an den Sachbereich Tourismus).

Demnach sei es gestattet, den ersten Schwerpunkt zu Beginn dieser Ausführungen auf die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Senat und in der Abgeordnetenkommission zu legen.

2. Die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Senat und Abgeordnetenkommission

Die Reform des Senates und dessen Umwandlung in eine Kammer der föderierten Teilgebiete bedeuten kaum Veränderungen für die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Das institutionelle Abkommen sieht zwar eine Verringerung der Zahl der föderalen Parlamentsabgeordneten vor, hält aber auch fest, dass die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unverändert bleibt.⁶

Zur Verwirklichung des Abkommens sind im Senat Revisionsvorschläge für die Art 67 und 68 der Verfassung hinterlegt worden. Diese sehen die interne Ernennung eines Senators durch die Deutschsprachige Gemeinschaft⁷ mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor.⁸

⁵ Zum Wortlaut von Art 139 der Verfassung siehe unten Kapitel 4.

⁶ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 5.

⁷ Revisionsvorschlag zu Art 67 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1724/1).

⁸ Revisionsvorschlag zu Art 68 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1725/1). Siehe Muylle 2013, 479: „Eén zetel op 60 betekent ook dat de Duitstalige Gemeenschap oververtegenwoordigd is ten opzichte van haar bevolkingsaantal, wat overeenstemt met de federale praktijk. Desalniettemin dienen vragen te worden gesteld bij de zwakke vertegenwoordiging van

Die Bezüge der Senatoren der föderierten Teilgebiete würden fortan von den Gemeinschaften oder Regionen, die sie ernannt haben, übernommen und nicht länger von der Dotation des Senats gezahlt.⁹ Der Betrag dieser Entlohnung würde überdies vom jeweiligen Parlament der Gemeinschaft oder der Region festgelegt¹⁰, außer in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Bezüge des deutschsprachigen Senators entsprächen der Entlohnung der vom Wallonischen Parlament ernannten Senatoren, ohne die Möglichkeit für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft – die allerdings deren Schuldner ist –, deren Betrag zu verändern.¹¹ Nichtsdestotrotz sieht ein Gesetzesvorschlag „zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“ (im Folgenden GDG) vor, dass

[dieser] Gemeinschaft ein Betrag zugewiesen wird, der den Bezügen der vom Wallonischen Parlament ernannten Senatoren der föderierten Teilgebiete entspricht,

und zwar jährlich.¹²

Während die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Senat unter den gleichen Bedingungen wie zuvor beibehalten wird, billigt die sechste Staatsreform indes keine Veränderung in Bezug auf ihre Vertretung in der Abgeordnetenkammer, und dies trotz entsprechender deutschsprachiger Forderungen.¹³

3. Die unmittelbar an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten

Im Rahmen der Umsetzung des institutionellen Abkommens über die sechste Staatsreform ist vorgesehen, dass die Gemeinschaften eine Reihe neuer Befugnisse erhalten. Diese beziehen sich nacheinander auf die konstitutive Autonomie (Kapitel 3.1) sowie auf einige kulturelle (Kapitel 3.2) und personenbezogene Sachbereiche (Kapitel 3.3). Es ist ebenfalls eine neue Zuständigkeit hinsichtlich der Beglaubigung von durch die öffentliche Hand abgeschlossenen Urkunden mit Immobiliencharakter vorgesehen (Kapitel 3.4). Schließlich gehen diese ver-

de Duitstalige Gemeenschap in een Senaat die wordt opgevat als een Tweede Statenkamer die de verteenwoordiging van de deelstaten verzekert“.

⁹ Revisionsvorschlag zu Art 71 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1728/1).

¹⁰ *Idem.*

¹¹ *Idem.*

¹² Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge der Senatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1747/1), Art 3.

¹³ „[A]ngesichts der verringerten Zuständigkeiten, die dem Senat durch den Reformvorschlag zuteil werden,“ erinnert das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft an „seine Forderung nach einer garantierten Vertretung der Bevölkerung des Gebietes deutscher Sprache in der Abgeordnetenkammer“ (begründete Stellungnahme vom 11.12.2012 hinsichtlich des Gesetzesvorschlags zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge der Staatsreform, *Parlamentsdok.*, Parl. Deutschspr. Gem., 2012-13, Nr 136/1).

schiedenen Zuständigkeitsübertragungen mit besonderen Regeln einher, die ihre Finanzierung sicherstellen und zu denen ein kurzes Wort der Erklärung auch angebracht scheint (Kapitel 3.5).

3.1 Die konstitutive Autonomie

Die konstitutive Autonomie, ein Beitrag der vierten Staatsreform 1993, besteht aus der bestimmten föderierten Teilgebieten verliehenen Möglichkeit, einige Modalitäten der Zusammensetzung und der Arbeitsweise ihrer Institutionen selbst zu regeln.

Dementsprechend sieht Art 118 §2 der Verfassung vor, dass ein mit besonderer Mehrheit verabschiedetes Gesetz bestimmt die

Angelegenheiten in Bezug auf die Wahl, die Zusammensetzung und Arbeitsweise des *Parlaments* der Flämischen Gemeinschaft, des *Parlaments* der Französischen Gemeinschaft und des *Parlaments* der Wallonischen Region, die von diesen (Gemeinschafts- und Regionalparlamenten), jedes für seinen Bereich, je nach Fall durch Dekret oder durch eine in Art 134 erwähnte Regel geregelt werden.

In der gleichen Bestimmung heißt es weiter:

Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend.

Art 123 §2 der Verfassung gibt die gleichen Grundsätze in Bezug auf die Arbeitsweise der Regierungen dieser Einheiten wieder.

Im positiven Verfassungsrecht besitzen weder die Region Brüssel-Hauptstadt noch die Deutschsprachige Gemeinschaft die konstitutive Autonomie.¹⁴

Zwar hatte die von Guy Verhofstadt angeführte Regierungsmehrheit bereits im 2003 in der Kammer hinterlegten Entwurf einer Erklärung zur Verfassungsreform in Erwägung gezogen, die konstitutive Autonomie ebenfalls der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verleihen¹⁵, doch dauerte es anschließend bis zum institutionellen Abkommen vom 11. Oktober 2011, bis dieses Vorhaben bekräftigt wurde¹⁶, und bis zum Sommer 2012, bis es sich in Vorschlägen zur Verfassungsrevision wiederfand.¹⁷

Einerseits programmiert das institutionelle Abkommen die Ausdehnung der konstitutiven Autonomie der föderierten Teilgebiete

auf die Regeln bezüglich der Zusammensetzung, der Stellvertreter, der Schaffung eines regionalen Wahlbezirks und des Devolutiveffekts der Listenstimme.

Andererseits sieht es vor, dass

¹⁴ Für die Gründe dieser Ausnahmen siehe Merckaert 2013, 443.

¹⁵ Erklärungsentwurf der Revision, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2002-03, Nr 50-2389/1, 7.

¹⁶ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 10.

¹⁷ Bis dato noch nicht verabschiedete Vorschläge: Revisionsvorschlag zu Art 118 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1752/1); Revisionsvorschlag zu Art 123 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1753/1).

[die] erweiterte konstitutive Autonomie auch zum Vorteil der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeführt wird.¹⁸

In Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht der neue Abs 3, den die Verhandlungsführer des institutionellen Abkommens zu Art 118 §2 der Verfassung hinzufügen wollen, vor, dass ein

[ordentliches] Gesetz jene Sachbereiche hinsichtlich der Wahl, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnet, die von diesem Parlament per Dekret geregelt werden.

Es wird ergänzt, dass

[d]ieses Dekret mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Parlamentsmitglieder anwesend ist.¹⁹

Zudem würde in einem vierten Absatz die Möglichkeit geschaffen, durch

[das] in Abs 1 oder Abs 3 je nach Fall erwähnte Gesetz [...] den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten die Zuständigkeit zur Regelung der Dauer ihrer Legislaturperiode sowie des Wahl datums ihrer Versammlung, jedes für seinen Bereich, je nach Fall durch Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel anvertraut wird. Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Mehrheiten verabschiedet.

Es handelt sich um die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung hinsichtlich des in Art 117 der Verfassung festgeschriebenen Grundsatzes, wonach die Dauer der Legislaturperioden der föderierten Teilgebiete fünf Jahre beträgt (Abs 1) und die Wahlen dieser föderierten Teilgebiete zeitlich mit denen des Europäischen Parlamentes übereinstimmen müssen.²⁰ Allerdings würde eine Übergangsbestimmung vorsehen, dass solche Ausnahmeregelungen erst nach den Wahlen 2014 verabschiedet werden könnten.²¹

Im gleichen Schritt würde ebenfalls Art 123 §2 der Verfassung um einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Ein Gesetz bestimmt die Angelegenheiten bezüglich der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die von ihrem Parlament durch ein Dekret geregelt werden. Letzteres wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes ist anwesend.²²

Es gibt einen Vorschlag für ein ordentliches Gesetz zur Abänderung des GDG und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.²³ Dieser Vorschlag wurde im Senat zeitgleich mit den oben dargelegten Vorschlägen für eine Verfassungsre-

¹⁸ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 10.

¹⁹ Revisionsvorschlag zu Art 118 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1752/1).

²⁰ Siehe Revisionsvorschlag zu Art 117 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1751/1).

²¹ Revisionsvorschlag zu Art 118 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1752/1).

²² Revisionsvorschlag zu Art 123 §2 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1753/1).

²³ Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Anwendung der Art 118 und 123 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1755/1).

vision hinterlegt. Darin befinden sich für die Deutschsprachige Gemeinschaft *mutatis mutandis* die Reformen, die 2012 im Sondergesetz über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 (im Folgenden SGIR) zum Vorteil der Wallonischen Region und der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft vorgenommen wurden.²⁴ In dieser Hinsicht wird das institutionelle Abkommen peinlich genau befolgt: Tatsächlich sieht es zuerst die Erweiterung des Begriffs der konstitutiven Autonomie vor und dann deren Einführung zum Vorteil der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft.²⁵ Bei der Untersuchung des Vorschlags, durch den Letzterer die konstitutive Autonomie verliehen werden soll, kann man sich folgerichtig nützlicher Weise auf die vorbereitenden Arbeiten des Sondergesetzes von 2012 zur Abänderung des SGIR beziehen.²⁶

Der Gesetzesvorschlag zur Abänderung des GDG²⁷ zählt die Sachbereiche auf, in denen das Gemeinschaftsparlament ab der Verabschiedung des Vorschlags von seiner konstitutiven Autonomie Gebrauch machen kann.

Fortan läge es in seinem Ermessen, die Anzahl seiner Mitglieder abzuändern und Regeln zu erlassen, die jene des GDG bezüglich der Zusammensetzung des Parlaments vervollständigen.²⁸ Laut Darlegung der Beweggründe des Gesetzesvorschlags könnten diese Regeln nicht an die Stelle der existierenden treten:

Es geht um die Möglichkeit [für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft], besondere Regeln aufzustellen, durch die bestimmte Gleichgewichte in [seiner] Zusammensetzung (insbesondere Männer-Frauen, lokale bzw. nicht lokale Mandatsträger,...) gewährleistet werden sollen.²⁹

²⁴ Sondergesetz vom 19.07.2012 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 08.08.1980 über institutionelle Reformen bezüglich der Erweiterung der konstitutiven Autonomie der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Flämischen Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt*, 22.08.2012).

²⁵ Siehe oben Kapitel 3.1.

²⁶ *Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1572/1-5 und *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-2293/1-7.

²⁷ Siehe oben FN 23.

²⁸ Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Anwendung der Art 118 und 123 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1755/1), Art 2.

²⁹ Idem, 3. In diesem Kontext sei auch darauf hingewiesen, dass der Sondergesetzesvorschlag zur Abänderung des Sondergesetzes vom 08.08.1980 über die institutionellen Reformen hinsichtlich der Erweiterung der konstitutiven Autonomie der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Flämischen Gemeinschaft die Parlamente befugte, ihre *Zusammensetzung* zu regeln (Art 2). In ihrer Stellungnahme hatte die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates dem Gesetzgeber vorgeschlagen, näher zu erläutern, was dieses Konzept enthielt (Stellungnahme des Staatsrates Nr 51.223/GV vom 02.05.2012, *Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1572/2, 2). In dem Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Anwendung der Art 118 und 123 der Verfassung, wird also diese Stellungnahme in der im Textkörper erläuterten Art und Weise berücksichtigt (siehe Anm Art 2).

Zukünftig könnte das Parlament über zusätzliche Unvereinbarkeiten für seine Mitglieder befinden.³⁰ Durch den Zusatz eines fünften Paragraphs zu Art 10^{ter} des GDG könnte es auch Abänderungen hinsichtlich der Regelung der für jene seiner Mitglieder geltenden Unvereinbarkeiten einbringen, die der Regierung beitreten, und für den Ersatz seiner der Föderalregierung beitretenden Mitglieder.³¹

Andererseits würde Art 44 des GDG durch einen Absatz vervollständigt, in dem die Abstimmungsbedingungen der für die Umsetzung der konstitutiven Autonomie verantwortlichen Dekrete erläutert würden³², und der 1993 aufgehobene Art 45 des gleichen Gesetzes würde wiederhergestellt, damit das Parlament eine Reihe von Punkten hinsichtlich seiner internen Arbeitsweise wie den öffentlichen Charakter der Sitzungen bzw die Anwesenheit der Regierung in der Versammlung regeln könnte.³³

In Bezug auf die deutschsprachige Regierung könnte das Parlament deren maximale Mitgliederzahl per Dekret abändern³⁴ und zusätzliche Unvereinbarkeiten aufstellen³⁵; es könnte auch deren Arbeitsweise regeln.³⁶

Das Gesetz vom 6. Juli 1990 über die Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft würde seinerseits abgeändert, um dem Parlament die Festlegung von Wahlbezirken auf dem Gebiet deutscher Sprache per Dekret zu ermöglichen. Es könnte auch in diesem Fall per Dekret

auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet einen Wahlbezirk, von dem aus ein Teil der Parlamentsmitglieder gewählt wird,

schaffen, wobei

kein Wahlbezirk die Grenzen des Gebiets der Gemeinschaft überschreiten darf.³⁷

Gleichermaßen könnte das Parlament den Hauptort der Wahlbezirke aussuchen.³⁸ Es könnte die für die Ersatzkandidaten geltenden Regeln bestimmen³⁹, die Mindestzahl der Unterschriften für die Präsentation der Kandidaten festlegen⁴⁰ und letztlich die Regeln bezüglich des Devolutiveffekts der Listenstimme definieren.⁴¹

³⁰ Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Anwendung der Art 118 und 123 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1755/1), Art 3.

³¹ *Idem*, Art 4.

³² *Idem*, Art 5.

³³ *Idem*, Art 6.

³⁴ *Idem*, Art 7.

³⁵ *Idem*, Art 8.

³⁶ *Idem*, Art 6.

³⁷ *Idem*, Art 9.

³⁸ *Idem*, Art 9.

³⁹ *Idem*, Art 10.

⁴⁰ *Idem*, Art 11.

⁴¹ *Idem*, Art 12.

Gemäß Art 78 des GDG hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 11. Dezember 2012 eine mit Gründen versehene Stellungnahme über den besagten Gesetzesvorschlag eingereicht.⁴²

Auf Anfrage der Senatsvorsitzenden hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Gesetzesvorschlag im Lichte der Verfassung untersucht, wie diese bei einer Verabschiedung der Revisionsvorschläge für die Art 118 §2 und 123 §2 aussehen würde.⁴³ Neben einer Anmerkung zur verwendeten Gesetzgebungstechnik⁴⁴ hat der Staatsrat in seinem Gutachten vom 20. November 2012 unterstrichen, dass der Gesetzesvorschlag zur Einrichtung der konstitutiven Autonomie für die Deutschsprachige Gemeinschaft einige Vorrechte nicht beinhaltet, von denen indes – und dies schon seit vielen Jahren – die flämischen und wallonischen Parlamente laut der kombinierten Art 28*quater* und 29*sexies* §2 des SGIR profitieren. Durch diese Bestimmungen können diese Parlamente Änderungen der möglicherweise geltenden Regelung hinsichtlich der Listenverbindung auf Provinzebene bei ihren Wahlen einbringen. Zwar stimmt es, dass das Gebiet deutscher Sprache – der für die Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu berücksichtigende Gebietsumfang – nicht die Gesamtheit einer Provinz umfasst, doch fügt der Staatsrat hinzu, dass ein analoger Mechanismus für die Deutschsprachige Gemeinschaft konzipiert werden könnte, falls diese beschließen würde, ihr Gebiet in mehrere Wahlbezirke aufzuteilen.⁴⁵

Schließlich muss auf die Tatsache hingewiesen werden, dass man die Aufnahme eines neuen Artikels 39*bis* in die Verfassung plant. Diese Bestimmung würde dafür sorgen, dass

[d]as Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel zur Regelung der Wahlen der Abgeordnetenkommer oder eines Gemeinschafts- bzw. Regionalparlamentes, die weniger als ein Jahr vor dem vorgesehenen Ende der Legislaturperiode verkündet [würde], frühestens ein Jahr nach der Verkündung in Kraft [träte].⁴⁶

3.2 Die kulturellen Angelegenheiten

Im Bereich der *Telekommunikation* würde die Zuständigkeit für Rundfunk und Fernsehen der Gemeinschaften den grundlegenden Entwicklungen der Technologie und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes angepasst, wobei

⁴² Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 11.12.2012 zum Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Regelung der Wahlmodalitäten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Anwendung der Art 118 und 123 der Verfassung (*Parlamentsdok.*, Parl. Deutschspr. Gem., 2012-13, Nr 142/1).

⁴³ Gutachten des Staatsrates, Nr 52.274/GV vom 20.11.2012, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-1755/2, 3-4.

⁴⁴ *Idem*, 4.

⁴⁵ *Idem*, 5. – Siehe auch oben Kapitel 3.1.

⁴⁶ Vorschlag für die Aufnahme eines Art 39*bis* in den Titel III der Verfassung, *Parlamentsdok.*, Senat, 2011-12, Nr 5-1749/1.

ein föderaler ordnungspolitischer Rahmen für die elektronischen Mitteilungen beibehalten würde: Zum Zuständigkeitsbereich der föderalen Behörde für die Regulierung der Telekommunikationsmärkte würden auch weiterhin die Verwaltung und die Kontrolle der Nutzung des Spektrums, der Verbraucherschutz, die Domain-Namen, die Nummerierung, der universelle Dienst sowie der Respekt der Privatsphäre gehören.⁴⁷ Parallel dazu würden die föderale Behörde und die Gemeinschaften obligatorisch ein Kooperationsabkommen

über die Koordination der Reglementierung und Regulierung der gemeinsamen elektronischen Telekommunikationsnetze und -dienstleistungen der Mediendienste in Bild und Ton einerseits und der Telekommunikationen andererseits

schließen.⁴⁸

3.3 Die personenbezogenen Angelegenheiten

Auf der Liste der personenbezogenen Angelegenheiten, die laut der sechsten Staatsreform an die Gemeinschaften übertragen würden, befinden sich einige Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge und des Personenbestands (Kapitel 3.3.1), der Kinderzulagen (Kapitel 3.3.2), der Befugnis hinsichtlich der Filmkontrolle (Kapitel 3.3.3) und schließlich einige Kompetenzen in den Bereichen Justiz (Kapitel 3.3.4) und Beschäftigung (Kapitel 3.3.5).

3.3.1 Die Gesundheitsfürsorge und der Personenbestand

Neben der Schaffung eines

Instituts zur Gewährleistung konzertierter Antworten auf die großen Herausforderungen der Gesundheitsfürsorge,

das als

dauerhafter und interföderaler Ort für die Konzertierung zwischen den zuständigen Gesundheitsministern

dienen würde, sieht das institutionelle Abkommen von 2011 die Übertragung einer bestimmten Anzahl von Zuständigkeiten der Gesundheitsfürsorge an die Gemeinschaften vor, um eine Homogenisierung der verschiedenen Politiken in diesem Bereich anzuvisieren.⁴⁹

Es muss auch festgehalten werden, dass diese Übertragungen mit einem Milliardenbudget einhergehende Zuständigkeiten betreffen. Während das institutionelle Abkommen das finanzielle Volumen der im Rahmen der sechsten Staatsreform

⁴⁷ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 64. Siehe Art 4, 6, des SGIR in der geplanten abgeänderten Fassung durch Art 2 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1), 15 und 201.

⁴⁸ Siehe Art 92bis §4sexies des SGIR, so wie er laut Art 42, 3, des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform aufgenommen werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1), 221.

⁴⁹ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 30 ff.

zu übertragenden Zuständigkeiten auf nahezu 17 Mrd Euro schätzt (Zahlen von 2011), umfasst alleine die Gesundheitsfürsorge mehr als 4 Mrd Euro.⁵⁰ Rechnet man diesem Betrag noch die Vergemeinschaftlichung der Kinderzulagen hinzu – beinahe 6 Mrd Euro⁵¹ – wird die grundlegende Bedeutung dieser beiden Teile der vorliegenden Reform für den Haushalt deutlich.

Zunächst würden in Bezug auf die Hilfsmittel für Personen mit Behinderung die Mobilitätshilfsmittel sowie die Hilfsmittel für Betagte vergemeinschaftlicht.⁵² Gleiches würde auf die Krankenhauspolitik zutreffen. So sieht das Abkommen vor, dass die Gemeinschaften

für die Festlegung der Normen zuständig sein werden, denen die Krankenhäuser sowie die Dienstleistungen, Pflegeprogramme, Funktionen [...] des Krankenhauses genügen müssen, um die Zulassung zu erhalten,

und dass sie fortan auch die Unterabschnitte A1 und A3 des Finanzmittelhaushalts (BMF) der Krankenhäuser übernehmen werden, dh die Investitionskosten für den Bau, die Renovierung und den großen Unterhalt der Krankenhäuser (Unterabschnitt A1) sowie für die Finanzierung des schweren medizinischen Geräts (Unterabschnitt A3).⁵³ Unterdessen behält die föderale Behörde die Zuständigkeit für die Krankenhausprogrammierung und diejenige bezüglich ihrer Finanzierung, insofern es sich um andere Sachbereiche als die in den Unterabschnitten A1 und A3 des BMF erwähnten handelt.⁵⁴ Es wird vereinbart, dass man eine zweiteilige Dotation (davon eine nach 33 Jahren erlöschende) im Finanzierungsgesetz vorzieht. Die Kriterien dieser Dotation sind in dem Abkommen umrissen.⁵⁵

Bilaterale Abkommen über die Umwandlung von Krankenhausbetten können zudem zwischen der föderalen Behörde und einer Gemeinschaft geschlossen werden, die die Betreuung außerhalb des Krankenhauses fördern will, insbesondere mit Blick auf den Sektor der psychischen Gesundheitsfürsorge oder die Seniorenpolitik.⁵⁶

In Bezug auf die Politik für Senioren und die *Langzeitpflege* würde die Zuständigkeit im Bereich der Altenheime oder der Tagespflegestätten genauso vergemeinschaftlicht wie mehrere aufgelistete Pflegevereinbarungen. Hinsichtlich der psychischen Gesundheitspflege würde man den föderierten Teilgebieten die einschlägigen Plattformen übertragen, wie auch die Zuständigkeit im Bereich der psychiatrischen Pflegeheime. Das institutionelle Abkommen sieht vor, dass die föderierten Teilgebiete für die Prävention zuständig sein werden, ausgenommen die föderale Behörde. Es stellt klar, dass

⁵⁰ Idem, 68.

⁵¹ Idem, 68. Siehe unten Kapitel 3.3.2.

⁵² Idem, 31.

⁵³ Sondergesetzsvorschlag zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1), 33-35, und Institutionelles Abkommen (*Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016), 31-32.

⁵⁴ Sondergesetzsvorschlag zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1), 35.

⁵⁵ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 32.

⁵⁶ Ibidem.

[f]alls diese Vorbeugungsmaßnahmen die Beteiligung der Pflegedienstleistungsanbieter durch erstattungsfähige Handlungen voraussetzen (z.B. Früherkennungshonorare oder Honorare für die Verabreichung eines Impfstoffs), diese Leistungen vom LIKIV [Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, frz. INAMI] erfüllt werden können. Diese Vereinbarungen können asymmetrisch mit dem LIKIV geschlossen werden.⁵⁷

Die Mittel der föderalen Präventionspolitik werden an die Gemeinschaften übertragen, wie auch der Fonds für die Suchtbekämpfung. Schließlich wird die Organisation der Grundbetreuung an die föderierten Teilgebiete übertragen.

In dem institutionellen Abkommen werden auch eine Reihe von Sachbereichen aufgezählt, in denen die föderale Behörde und die föderierten Teilgebiete ein Kooperationsabkommen schließen müssen, insbesondere beim Austausch von Patientendaten und bei den Modalitäten zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Gesundheitspolitik.

Dennoch werden die grundlegenden Aufgaben der Föderalebene hervorgehoben. So wird vereinbart, dass

[d]ie personenübergreifende Solidarität den gleichberechtigten Zugang aller zur erstatteten Gesundheitsfürsorge voraussetzt, während gleichzeitig die freie Wahl des Patienten gemäß des europäischen Grundsatzes der Freizügigkeit der Personen sichergestellt wird. Der Patient zahlt den gleichen Preis für ein gleiches Produkt oder eine gleiche Leistung, an gleich welchem Ort in Belgien ihm diese Pflegeleistung zuteil wird. Als Garant dafür wird die föderale Behörde die Aufsicht über das LIKIV ausüben.⁵⁸

Darüber hinaus würde die föderale Behörde auch für

die Krisenpolitik im Falle einer akuten Pandemie mit notwendigen Dringlichkeitsmaßnahmen zuständig bleiben.⁵⁹

Der Vorschlag eines Sondergesetzes zur sechsten Staatsreform ist eine getreue Übertragung des institutionellen Abkommens.⁶⁰ Mit Blick auf die Empfänger dieser Kompetenzübertragungen im Bereich des Personenbestands und der Gesundheitsfürsorge wird darin erläutert, dass es sich in den drei einsprachigen Sprachregionen um die drei entsprechenden Gemeinschaften handelt⁶¹ und auf dem Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt jeweils um die Flämische und die Französische Gemeinschaft, gemäß der im zweiten Paragraph des Art 128 der Verfassung festgelegten Kriterien, dh

⁵⁷ Idem, 33.

⁵⁸ Idem, 31.

⁵⁹ Idem, 31.

⁶⁰ Siehe Art 5 §1 I und II, 4 des SGIR, so wie er durch die Art 6 und 8 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform abgeändert werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1).

⁶¹ Diesbezüglich haben die Autoren des Sondergesetzesvorschlags allerdings ausdrücklich mitgeteilt, dass „auf Wunsch der betroffenen Teilgebiete“ die sog Sankt-Quentin-Klausel (Art 138 der Verfassung) auf die Zuständigkeiten angewendet werden kann, die von der Französischen Gemeinschaft in Anwendung der vorliegenden Staatsreform übernommen würden (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 8).

insofern die Zuständigkeiten für die Personen Verpflichtungen oder Rechte auf einen Eingriff oder eine Zulage mit sich bringen, oder insofern es sich um Institutionen von zwei Gemeinschaften handelt⁶²,

die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (in der Folge COCOM).

In Bezug auf die Gesundheitsberufe beinhaltet der Vorschlag eine Neuerung, indem vorgesehen wird, dass fortan die Gemeinschaften für die Zulassung der Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen zuständig sein werden, allerdings unter Einhaltung der von der föderalen Behörde festgelegten Zulassungsbedingungen.⁶³ In dem Vorschlag wird zudem die Vergemeinschaftlichung der Zuständigkeit für die Unterquoten der Gesundheitsberufe vorgesehen.⁶⁴

Nach einer Auflistung der Fälle, in denen eine konzertierte Aktion der verschiedenen Bestandteile des Föderalstaates zukünftig Vorschrift wäre⁶⁵, wird in der Begründung darauf verwiesen, dass diese Zuständigkeitsübertragungen in der Gesundheitsfürsorge und dem Personenbeistand zu lesen sind

in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Artikel 18, a), wonach die Gemeinschaften und Regionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Preisregelung zuständig sind.⁶⁶

3.3.2 Die Kinderzulagen

Das institutionelle Abkommen vom 11. Oktober 2011 sieht auch die Übertragung der Kinderzulagen, Geburts- und Adoptionsprämien an die Gemeinschaften vor, indem betont wird, dass in Brüssel mit Ausnahme der beiden Gemeinschaften die COCOM zuständig wäre. Parallel ist vorgesehen, das Recht auf Kinderzulagen in der Verfassung zu verankern.⁶⁷

In Anbetracht der beträchtlichen Auswirkungen der Vergemeinschaftlichung dieser Zuständigkeit auf die Organisation und die Finanzierung – weiter oben war zu sehen, dass sie alleine 6 Mrd Euro entspricht (Zahlen von 2011)⁶⁸, was aus ihr eine der größten im Rahmen der sechs Staatsreformen unseres Landes jemals durchgeführten Kompetenzübertragungen macht – haben die Verhandlungsführer ebenfalls vereinbart, dass

[d]ie Gemeinschaften und die COCOM während eines Übergangszeitraums auf eigenen Wunsch die aktuellen Zahlungsinstitutionen bemühen können, um weiterhin, gegen Entgelt, die Verwaltung und die Zahlung der Kinderzulagen zu gewährleisten.⁶⁹

⁶² *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 6.

⁶³ *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 9.

⁶⁴ *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 44.

⁶⁵ Art 92*bis* des SGIR, so wie er durch Art 42 des Sondergesetzesvorschlages zur sechsten Staatsreform abgeändert werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1).

⁶⁶ *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 9.

⁶⁷ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 34.

⁶⁸ *Idem*, 68.

⁶⁹ *Idem*, 61.

Zudem

[k]ann die Föderalregierung auf Vorschlag der Sozialpartner einen Teil des Etats für das Wohlbe-
finden in die Aufstockung des globalen Etats für die den Gemeinschaften zugedachten Kinder-
zulagen fließen lassen, wenn festgestellt wird, dass die Schulbesuchsquote der Jugendlichen im
Hochschulwesen zwischen 2012 und dem laufenden Jahr signifikant zugenommen hat.⁷⁰

Parallel dazu ist die Abschaffung des Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienst-
leistungen geplant, genau wie die Aufteilung seiner Mittel unter den Gemein-
schaften.⁷¹

In dem institutionellen Abkommen von 2011 wurde auch angekündigt, dass
man vor der Vergemeinschaftlichung der Kinderzulagen auf föderaler Ebene eine
Vereinheitlichung der Regelungen der Kinderzulagen von Lohnempfängern und
Selbständigen vornehmen werde⁷² (es ist bekannt, dass weder die Zahlungsbedin-
gungen und -modalitäten noch die Beträge der Zuwendungen in den beiden Re-
gelungen identisch sind). Anscheinend hat das institutionelle Abkommen jedoch
die Schwierigkeit der Aufgabe unterschätzt: Es handelt sich um eine höchst tech-
nische Materie. Während diese Zeilen zu Papier gebracht werden, scheint es für
die föderale Ebene nicht mehr in Frage zu kommen, diese Harmonisierung vor
der Zuständigkeitsübertragung an die föderierten Teilgebiete zu verwirklichen. Es
wird also Letzteren obliegen, jedem in seinem Zuständigkeitsbereich, eine Lösung
für diese Frage zu finden.

Gemäß dem institutionellen Abkommen wurde ein Revisionsvorschlag für
Art 23 der Verfassung hinterlegt, um den Anspruch auf Kinderzulagen fest zu
verankern.⁷³ Zudem unternimmt der Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staats-
reform den Versuch, die Kinderzulagen in die personenbezogenen Angelegenhei-
ten einzugliedern⁷⁴ und dadurch den Gemeinschaften – in Brüssel der COCOM –
bezüglich Kinderzulagen, Geburts- und Adoptionsprämien die Zuständigkeit zu
verleihen.⁷⁵

Hinsichtlich der Tragweite *ratione materiae* der übertragenen Materie geht aus
den Anmerkungen des Sondergesetzesvorschlags hervor, dass die föderierten
Teilgebiete die *Kinderzulagen* im breiten Sinne erhalten würden („gezinsbijlagen“
im Niederländischen), dh sowohl die Kinderzulagen *sensu stricto* („kinderbijsla-
gen“) als auch die Geburtsprämien („geboortepremies“) und die Adoptionsprämien
 („adoptiepremies“).⁷⁶ Was die Kinderzulagen *sensu stricto* betrifft, ist bekannt, dass sie

⁷⁰ Idem, 36. Siehe auch Van Eeckhoutte/Dumont/Cartron 2013.

⁷¹ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 36.

⁷² Idem, 34.

⁷³ Revisionsvorschlag zu Art 23 der Verfassung bezüglich eines garantierten Anspruchs auf
Kinderzulagen, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2240/1.

⁷⁴ Siehe diesbezüglich Delgrange 2013.

⁷⁵ Art 5 §1 IV des SGIR, so wie er durch den Art 12 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten
Staatsreform abgeändert werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1).

⁷⁶ Siehe diesbezüglich Gutachten des Staatsrates Nr 53.932/GV vom 27.08.2013, *Parlamentsdok.*,
Senat, 2012-13, Nr 5-2232/3, 27.

sich beim näheren Hinsehen in vier verschiedene Systeme unterteilen, und zwar für Lohnempfänger⁷⁷, Selbständige⁷⁸, Beamte des öffentlichen Dienstes⁷⁹ und das der garantierten Familienleistungen.⁸⁰

Die aufgezählten Familienleistungen stellen heute einen Zweig der belgischen Sozialsicherheit dar. Dabei handelt es sich um eine Premiere: Zum ersten Mal würden im Laufe des Föderalisierungsprozesses des Staates Elemente der Sozialsicherheit vergemeinschaftlicht.⁸¹ Dennoch würde die föderale Behörde nach dem Abschluss dieser Reform für die anderen Zweige der Sozialsicherheit zuständig bleiben, dh Alters- und Hinterbliebenenrente, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten, Kranken- und Krankengeldversicherung sowie Jahresurlaub.

In Anbetracht der Komplexität der geplanten Übertragung der Familienleistungen an die Gemeinschaften und die COCOM ist vorgesehen, in Art 94 des SGIR einen Paragraphen 1bis⁸² mit folgendem Wortlaut einzufügen:

In Abweichung von Paragraph 1, und spätestens bis zum 31. Dezember 2019, behalten die für Verwaltung und Zahlung der Kinderzulagen verantwortlichen Institutionen gegen vollständiges Entgelt ihren Aufgabenbereich.

Solange diese Institutionen ihren Aufgabenbereich behalten, können weder eine Gemeinschaft noch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission Abänderungen der grundlegenden Elemente dieser Verwaltung und Zahlung bzw. der inhaltlichen Regeln mit erheblichen Auswirkungen auf letztere in Kraft treten lassen.

Zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und dem Moment, ab dem alle Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission die Verwaltung und die Zahlung der Kinderzulagen gemäß Absatz 3 gewährleisten, können Abänderungen der grundlegenden Elemente der Modalitäten dieser Verwaltung und Zahlung bzw. der inhaltlichen Regeln mit erheblichen Auswirkungen auf letztere gemeinsam durch die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission durch eine Kooperationsvereinbarung eingebracht werden. Diese Abänderungen gelten für die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die noch nicht selbst die Verwaltung und Zahlung sicherstellen.

⁷⁷ Eingeführte Regelung in Anwendung der Gesetze zu den Kinderzulagen für Lohnempfänger, am 19.12.1939 koordiniert (*Belgisches Staatsblatt*, 22.12.1939).

⁷⁸ Eingeführte Regelung in Anwendung des Gesetzes vom 29.03.1976 zu den Familienleistungen der Lohnempfänger (*Belgisches Staatsblatt*, 06.05.1976) und des Königlichen Erlasses vom 8.04.1976 zur Einrichtung des Systems der Familienleistungen für Selbständige (*Belgisches Staatsblatt*, 06.05.1976; *Erratum* 04.09.1976).

⁷⁹ Die Regelung des öffentlichen Dienstes – unbestritten das komplexeste der vier Systeme der Kinderzulagen *sensu stricto* – umfasst ihrerseits drei Untersysteme, die alle drei auf den koordinierten Gesetzen von 1939 beruhen: Ein erstes Untersystem wird durch Art 101 Abs 3 geschaffen; ein zweites durch Art 32 und ein drittes – die Regelung mit dem Beinamen „außerhalb der nationalen Solidarität“ – schließlich durch Art 18.

⁸⁰ Eingerichtete Regelung in Anwendung des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Einrichtung der garantierten Familienleistungen (*Belgisches Staatsblatt*, 07.08.1971).

⁸¹ Die gleiche Anmerkung gilt natürlich für die geplanten Übertragungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge und des Personenbestands, die bereits unter dem vorigen Punkt thematisiert wurden.

⁸² Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1), Art 43.

Jede Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission gewährleistet ab dem 1. Januar 2020 vollends selbst bzw. über die von ihr geschaffenen oder benannten Institutionen die Verwaltung und die Zahlung der Kinderzulagen. Dennoch kann eine Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, jede im Bereich ihrer Zuständigkeiten, beschließen, die Verwaltung und Zahlung der Kinderzulagen selbst oder über die von ihr geschaffenen oder benannten Institutionen vorzeitig zu gewährleisten. In diesem Fall teilt sie dem Föderalstaat diesen Beschluss mindestens neun Monate vor deren Übernahme mit. Letztere erfolgt an einem 1. Januar, und frühestens am 1. Januar 2016.

Die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission schließen eine Kooperationsvereinbarung über den Austausch oder die Zentralisierung von Daten. Solange sich die Kooperationsvereinbarung auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 bezieht, ist ebenfalls die föderale Behörde beteiligt. Solange diese Kooperationsvereinbarung nicht geschlossen wurde, sind die in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Institutionen mit der Verwaltung des Datenaustauschs und der Datenzentralisierung beauftragt.

Im Fall der Anwendung des letzten Satzes des vorigen Absatzes kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt werden, dass die öffentliche Institution weiterhin die Verwaltung des Austauschs und der Zentralisierung der Daten wahrnimmt.

Mit Blick auf die Deutschsprachige Gemeinschaft würde das GDG dergestalt geändert, dass die Übertragung der Zuständigkeit der Kinderzulagen sichergestellt ist.⁸³

3.3.3 Die Filmkontrolle

Bekanntermaßen war die Frage, welche Entscheidungsinstanz – die Gemeinschaften oder die Föderalebene – für den Beschluss zuständig ist, ob ein in einem Kino ab gespielter Film von Minderjährigen unter 16 Jahren gesehen werden darf, Gegenstand langer Debatten, bevor die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates die Frage 2004 in einem Grundsatzentscheid – nicht ohne Überraschung – zu Gunsten der föderalen Behörde klärte, und zwar im Namen von deren Restzuständigkeiten.⁸⁴ Nach mehreren Jahren unklarer Verhältnisse – und auch wegen der offenbaren Tatenlosigkeit der Föderalebene in einer Materie, von der sie überzeugt war, seit langem hierfür nicht mehr zuständig zu sein, und mit deren Verwaltung die Gemeinschaften *de facto* bereits begonnen hatten – wird durch das institutionelle Abkommen von 2011 dieses Mal *ausdrücklich* die Übertragung der Zuständigkeit für die Filmkontrolle an die Gemeinschaften mittels einer für Brüssel angepassten Lösung vorgenommen.⁸⁵ Diese Übertragung wird in Art 13 des Sondergesetzesvorschlags geregelt.⁸⁶ Nach der vollzogenen Kompe-

⁸³ Gesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform bezüglich der in Art 77 der Verfassung erwähnten Sachbereiche (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2233/1), Art 4 und 5.

⁸⁴ Staatsrat, Urteil Nr 137.262 vom 18.11.2004 (*SA Cinéart c. Gemeinschaftsübergreifende Kommission für Filmkontrolle*).

⁸⁵ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 64.

⁸⁶ Art 5 §1 V des SGIR, so wie es durch den Art 13 des Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform geändert werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1), 15-16, 75-77 und 205.

tenzübertragung werden die Gemeinschaften und die COCOM in der Lage sein, Abänderungen in einen Bereich einzubringen, der momentan noch immer durch ein altes Gesetz von 1920 geregelt wird, eine Zeit, als man in den Lichtspielhäusern ausschließlich Stummfilme in schwarz-weiß zeigte ...⁸⁷

3.3.4 Justiz

Im Justizwesen sieht das institutionelle Abkommen vor, dass

[d]ie föderierten Teilgebiete, durch einen von der Regierung des föderierten Teilgebiets beauftragten Minister, über ein positives Anordnungsrecht in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verfügen.⁸⁸

Es ist ebenfalls vorgesehen, dass Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden müssen, insbesondere in Bezug auf

die Strafverfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft und die Einführung von Richtlinien in der Kriminalpolitik.⁸⁹

Angedacht ist auch die Vertretung der föderierten Teilgebiete im Kollegium der Generalstaatsanwälte sowie in der Organisation der Strafvollstreckungsgerichte. Schließlich ist darin die Vergemeinschaftlichung der Justizhäuser, des ersten juristischen Beistands sowie bestimmter Teile des Jugendstrafrechtes geplant.⁹⁰

Mit dem Sondergesetzesvorschlag wird der Versuch unternommen, den Gemeinschaften die Zuständigkeit für die Festlegung der gegenüber minderjährigen Straftätern zu treffenden Maßnahmen zu übertragen⁹¹, was jene Befugnis vervollständigt, die sie bereits bei der Vollstreckung dieser Maßnahmen besaßen.⁹² Ebenso wird in dem Vorschlag betont, dass die Gemeinschaften auch die Zuständigkeit für die Festlegung der Hierarchie zwischen diesen Maßnahmen erhalten, genauso wie jene zur Festlegung der zu berücksichtigenden Kriterien für die Wahl der zu verordnenden Maßnahmen.⁹³ Allerdings würden diese Kompetenzen unter Einhaltung der auf der föderalen Ebene verbleibenden Zuständigkeiten wie der Organisation der Jugendgerichtsbarkeit ausgeübt.⁹⁴ Somit bliebe ausschließlich der föderale Gesetzgeber für die Festlegung der Verfahrensregeln vor solchen Gerichtsbarkeiten zuständig, obschon erläutert wird, dass Art 10 des SGIR zur Anwendung kommen kann,

⁸⁷ Gesetz vom 01.09.1920, das Minderjährigen unter 16 Jahren das Betreten von Lichtspielhäusern untersagt, *Belgisches Staatsblatt*, 18.02.1921.

⁸⁸ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 35.

⁸⁹ *Idem*, 36.

⁹⁰ *Idem*, 37.

⁹¹ Art 5 §1 II 6 des SGIR, so wie es durch den Art 9 des Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform abgeändert werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1).

⁹² Art 5 §1 II 6 des SGIR; Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr 49/2008 vom 13.03.2008.

⁹³ Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 54.

⁹⁴ *Idem*, 56.

wenn Verfahrensbestimmungen untrennbar mit der Bestimmung der Maßnahmen verbunden sind, eine Entscheidung, die den Gemeinschaften obliegen würde.⁹⁵

In seiner Stellungnahme fordert der Staatsrat den Gesetzgeber auf, nähere Angaben zur Natur der „Maßnahmen“ zu machen, deren Festlegung der föderalen Behörde entzogen und den Gemeinschaften anvertraut würde.⁹⁶

Der Sondergesetzesvorschlag legt

die Modalitäten der Ausübung des positiven Anordnungsrechtes der Gemeinschaften und der Regionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

fest. Darin wird vorgesehen, dass der beauftragte Minister des föderierten Teilgebiets seinen ordnungsgemäß begründeten Antrag – indem er insbesondere die föderierte Norm hervorhebt, die jene Zuwiderhandlung vorsieht, die er verfolgen möchte – beim föderalen Justizministerium einreicht, das unverzüglich dessen Durchführung veranlasst, nachdem es jedoch am Rande eine Rechtmäßigkeitsprüfung vorgenommen hat.⁹⁷

Der Vorschlag sieht auch die Beteiligung der Gemeinschaften und Regionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen an der Ausarbeitung der verbindlichen Richtlinien der Kriminalpolitik vor, einschließlich der Fahndungs- und Strafverfolgungspolitik, und an der Planung der Sicherheitspolitik sowie die Teilnahme ihrer Vertreter an den Sitzungen des Kollegiums der Generalstaatsanwälte in Bezug auf eben diese Bereiche.⁹⁸ Art 92*bis* des SGIR würde abgeändert, um den Abschluss einer einschlägigen Kooperationsvereinbarung vorzusehen.⁹⁹

Laut institutionellem Abkommen würde die Zuständigkeit für die Organisation, Arbeitsweise und Aufgabenbereiche der Justizhäuser vergemeinschaftlicht.¹⁰⁰ Der Sondergesetzesvorschlag gibt den Gemeinschaften auch die Möglichkeit, den Justizhäusern Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zuteil werden zu lassen. Allerdings würde die Zuständigkeit der föderalen Behörde für die Festlegung der von den Justizhäusern im Rahmen des Gerichtsverfahrens bzw der Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse auszuübenden Aufgaben, darunter auch ihre Sensibilisierungs- und Unterstützungsaufgaben, beibehalten. In den Anmerkungen wird klargestellt, dass das Justizhaus von Eupen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen wird.¹⁰¹

⁹⁵ Idem, 58.

⁹⁶ Gutachten des Staatsrates Nr 53.932 vom 27.08.2013, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/3, 25.

⁹⁷ *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1, 60.

⁹⁸ Art 11*bis* des SGIR, so wie es durch Art 37 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform aufgenommen werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1). Siehe vorgenanntes Gutachten des Staatsrates Nr 53.932/GV vom 27.08.2013, 44.

⁹⁹ Art 92*bis* §4*devis* des SGIR, so wie es durch Art 42, 7 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform aufgenommen werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1).

¹⁰⁰ Art 5 §1 III des SGIR, so wie es durch Art 11 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform wieder eingeführt werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1).

¹⁰¹ *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1, 65.

In seiner Stellungnahme merkt der Staatsrat an, dass man in den Anmerkungen zwar die Übertragung der Aufgaben des Nationalen Zentrums für elektronische Überwachung parallel zu denen der Justizhäuser an die Gemeinschaften vorsieht, dies jedoch nicht aus dem Sondergesetzesvorschlag hervorgeht.¹⁰²

Schließlich würde durch den Sondergesetzesvorschlag die normative Zuständigkeit für den ersten juristischen Beistand an die Gemeinschaften übertragen¹⁰³, aber nicht jene für den weiterführenden juristischen Beistand, die weiterhin der föderalen Behörde unterstehen würde. Die Zukunft wird zeigen, ob sich eine solche Aufteilung der Kompetenzen als zweckdienlich herausstellt.

3.3.5 Der Arbeitsmarkt

Zwar strebt das institutionelle Abkommen danach, zahlreiche Beschäftigungszuständigkeiten an die föderierten Teilgebiete zu übertragen, doch stimmt es auch, dass die Regionen die Hauptempfänger dieser Übertragung sind. Die Erklärung liegt in dem Willen des Sondergesetzgebers, ihre einschlägigen Kompetenzen zu vervollständigen.¹⁰⁴

Dennoch ist die Vergemeinschaftlichung bestimmter Zuständigkeiten vorgesehen. Somit würde die Industrielehre zu einer Kompetenz der Gemeinschaften, die für die Organisation und die Anerkennung der Ausbildungen eine Kooperationsvereinbarung mit den Regionen schließen müssten. Man plant ebenfalls die Übertragung bestimmter Programme an die Gemeinschaften (sowie die Regionen), wie etwa die Erstbeschäftigungsabkommen im Rahmen globaler Projekte. Darüber hinaus

[würden] die Regionen und Gemeinschaften für die Möglichkeit der Zeitarbeit in ihrem jeweiligen öffentlichen Sektor und dem lokalen Sektor zuständig.¹⁰⁵

Diese in dem institutionellen Abkommen von 2011 angekündigten Übertragungen finden ihre Bestätigung in dem Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform.¹⁰⁶

Nach der Ergänzung um einen 17. Punkt in Art 4 des Sondergesetzes erhielten die Gemeinschaften die Zuständigkeit für

die dualen Ausbildungssysteme, in denen eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz im Wechsel mit einer Ausbildung in einer Lehr- oder Ausbildungsanstalt vervollständigt wird.¹⁰⁷

Gemäß Art 4, 16 des gleichen Gesetzes sind sie bereits für die berufliche Ausbildung zuständig. Laut institutionellem Abkommen würde die Abänderung die Vergemeinschaftlichung der Industrielehre, einer bislang föderalen Materie, ermög-

¹⁰² Gutachten des Staatsrates Nr 53.932 vom 27.08.2013, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/3, 26.

¹⁰³ Art 5 §1 II 8 des SGIR, so wie es durch Art 10 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform aufgenommen werden soll (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1).

¹⁰⁴ Siehe Art 6 §1 IX des SGIR. Siehe aber unten sogleich.

¹⁰⁵ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 29.

¹⁰⁶ Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1.

¹⁰⁷ *Idem*, Art 4.

lichen.¹⁰⁸ In Art 92*bis* des Sondergesetzes würde ein §4*octies* hinzugefügt, wonach die föderierten Teilgebiete eine Kooperationsvereinbarung für die Organisation und die Anerkennung der Ausbildungen schließen müssten mit Blick auf bezahlten Bildungsurlaub.¹⁰⁹

Um den Regionen und Gemeinschaften die Zuständigkeit für die Definition des Verwaltungsstatuts der Beamten ihres öffentlichen Dienstes zu verleihen, würde §4 des Art 87 des Sondergesetzes aufgehoben. Er würde durch einen Wortlaut ersetzt, aus dem hervorgehen würde, dass

die Gemeinschaften und Regionen die Verfahren, Bedingungen und Modalitäten festlegen, nach deren Maßgabe in ihren Dienststellen, in den untergeordneten juristischen Personen öffentlichen Rechts der Gemeinschaften und Regionen – darunter auch die in Artikel 24 der Verfassung erwähnten Institutionen –, den untergeordneten Verwaltungen und öffentlichen Sozialhilfzentren auf Zeitarbeit zurückgegriffen werden kann.¹¹⁰

Die weiter oben aufgeführten Beschäftigungszuständigkeiten sollen zwar an die Deutschsprachige Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Gemeinschaft übertragen werden, da es sich auch um personenbezogene Sachbereiche handelt, doch muss betont werden, dass sie verglichen mit den gleichzeitig an die Wallonische Region übertragenen Kompetenzen eher dürftig ausfallen. Allerdings hat Letztere 1999 die Ausübung dieser Beschäftigungskompetenzen durch ein Übertragungsdekret an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.¹¹¹ Der Umfang der im Rahmen der sechsten Staatsreform vorgesehenen Beschäftigungsregionalisierung wird zwar im weiteren Verlauf noch näher erläutert¹¹², doch muss schon jetzt auf den möglichen Widerspruch hingewiesen werden, wonach die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region gleichzeitig unterschiedliche Zuständigkeiten im Bereich der Beschäftigung ausüben.

3.4 Die Zuständigkeit für die Beglaubigung der Amtshandlungen der öffentlichen Hand in Bezug auf Immobilien

Es ist eine Abänderung des GDG vorgesehen, um auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Art 6*quinqüies* des SGIR anwenden zu können, so wie er bei der Verabschiedung des Sondergesetzesvorschlags eingefügt würde.¹¹³ Diese Bestimmung besagt, dass

¹⁰⁸ *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1, 22.

¹⁰⁹ Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 2232/1), Art 42.

¹¹⁰ Idem, Art 41. Siehe vorgenanntes Gutachten des Staatsrates Nr 53.932 vom 27.08.2013, 49 und 178.

¹¹¹ Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 06.05.1999 (*Belgisches Staatsblatt*, 03.07.1999) und Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 (*Belgisches Staatsblatt*, 29.09.1999) über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

¹¹² Siehe unten Kapitel 4.1.

¹¹³ Gesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform bezüglich der in Art 77 der Verfassung erwähnten Sachbereiche (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2233/1), Art 4.

[d]ie Gemeinschaften und Regionen im Rahmen ihrer Kompetenzbereiche die Zuständigkeit besitzen festzulegen, wer Amtshandlungen in Bezug auf Immobilien mit der Beteiligung einer Gemeinschaft, einer Region, einer wie in Artikel 6, Paragraph 1, VIII, erwähnten untergeordneten Behörde, eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder einer der Kontrolle bzw. der Verwaltungsaufsicht einer der genannten Behörden unterworfenen Einheit oder einer Abteilung dieser Einheit *beglaubigen* darf, sowie auch Amtshandlungen bezüglich der Organisation und der internen Verwaltung einer der Kontrolle bzw. der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer der besagten Behörden unterworfenen Einheit oder einer Abteilung dieser Einheit.

3.5 Die Finanzierung der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ungeachtet ihrer eindeutigen territorialen Verankerung – im Gegensatz zu derjenigen der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft aufgrund des Statuts von Brüssel – erlangt die Deutschsprachige Gemeinschaft keine Steuerautonomie anlässlich der sechsten Staatsreform.¹¹⁴ Des Weiteren zieht sie auch keinen Vorteil aus dem Solidaritätsmechanismus, der die verschiedenen Regionen des Landes einbindet.¹¹⁵ Die Finanzierung ihrer neuen Zuständigkeiten bleibt folgerichtig entsprechend derjenigen der beiden anderen Gemeinschaften: Als Einheit *de facto* ohne eigene Steuerbefugnis (trotz der Wortwahl des Art 170 der Verfassung, die entsprechende Steuervorrechte in den schönsten Farben ausmalt, wenn auch insgesamt theoretisch) würde sie weiterhin einfach *Dotationen* beziehen (...), deren Betrag jedoch – und das ist ein in Krisenzeiten nicht zu verachtendes Element – nicht ausgehend von den *Einnahmen* berechnet würde, anhand der auf ihrem Gebiet erzeugten Steuerbeträge, sondern nach Maßgabe der *Bedürfnisse*, anhand demografischer Schlüssel.¹¹⁶

In jedem Fall wird das GDG angepasst werden müssen, genauer gesagt dessen Titel V, um einen Mechanismus der Einbeziehung in die Rentenverantwortung¹¹⁷ sowie den Grundsatz der Beteiligung an der Sanierung des Haushalts¹¹⁸ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwenden zu können. Unterdessen ist der deutschsprachige Gesetzgeber als gemeinschaftliche Institution keineswegs vom neuen Mechanismus der „Einbeziehung in die Klimaverantwortung“ betroffen, der alleine auf die Regionen Anwendung finden soll und diesen bei unzureichenden Leistungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen möglicherweise einen finanziellen *Malus* auferlegt.¹¹⁹

¹¹⁴ Pas 2012, 146.

¹¹⁵ Zur Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft siehe Bayenet/Veiders 2007.

¹¹⁶ Sondergesetzsvorschlag zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, Erweiterung der Steuerautonomie der Regionen und Finanzierung der neuen Zuständigkeiten, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2012-13, 53-2974/001, 4ff.

¹¹⁷ *Idem*, 81.

¹¹⁸ *Idem*, 86.

¹¹⁹ Art 66 des Sondergesetzsvorschlags zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, Erweiterung der Steuerautonomie der Regionen und Finanzierung der neuen Zuständigkeiten, so wie dieser in das Sondergesetz über die Finanzierung einen Art 65*quater* aufnehmen soll (*Parlamentsdok.*, Kammer, 2012-13, 53-2974/001), 77-80 und 261ff.

Andererseits – noch stets im Bereich der Finanzen – soll ein Revisionsvorschlag für Art 180 der Verfassung dafür sorgen, dass die föderierten Teilgebiete Aufgaben an den *Rechnungshof* abtreten können, ggf gegen Entgelt. Der Vorschlag sieht auch vor, dass

[d]as Gesetz dem Rechnungshof die Kontrolle der Haushalte und der Buchführung der Gemeinschaften und Regionen anvertrauen kann, sowie jene der von ihnen abhängigen Einrichtungen öffentlichen Interesses. Das Gesetz kann auch ermöglichen, dass die Kontrolle durch das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel geregelt wird. Ausgenommen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird dieses Gesetz mit der in Artikel 4, letzter Absatz, erwähnten Mehrheit verabschiedet.¹²⁰

4. Die an die Wallonische Region abgetretenen Zuständigkeiten, in Bezug auf welche eine Übertragung der Ausübung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft denkbar wäre

Art 139 der Verfassung verfügt:

Auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierungen können das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jedes durch Dekret beschließen, dass das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben.

In Anwendung dieser Bestimmung erfolgten drei Übertragungen. Dadurch wurden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich *Denkmal- und Landschaftsschutz* 1994¹²¹, *Beschäftigung* und *Ausgrabungen* 1999¹²² sowie schließlich 2004 die Ausübung bestimmter Kompetenzen im Bereich der *untergeordneten Behörden*¹²³ übertragen.

In diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens ist vorgesehen, dass mehrere derzeit der föderalen Behörde und sogar den Gemeinschaften vorbehaltenen Zuständigkeiten an die Regionen übertragen werden. Unter diesen Umständen ist es mitunter angebracht, die Anwendung des Art 139 der Verfassung in bestimmten

¹²⁰ Revisionsvorschlag für Art 180 der Verfassung, *Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2244/1.

¹²¹ Dekret des Wallonischen Regionalrats vom 23.12.1993 (*Belgisches Staatsblatt*, 12.02.1994) und Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.02.1994 (*Belgisches Staatsblatt*, 16.03.1994) bezüglich der Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich Denkmal- und Landschaftsschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

¹²² Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 06.05.1999 (*Belgisches Staatsblatt*, 03.07.1999) und Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 (*Belgisches Staatsblatt*, 29.09.1999) bezüglich der Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

¹²³ Dekret des Wallonischen Parlamentes vom 27.05.2004 (*Belgisches Staatsblatt*, 16.06.2004) und Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 01.06.2004 (*Belgisches Staatsblatt*, 19.10.2004) bezüglich der Ausübung bestimmter Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

dieser Bereiche in Betracht zu ziehen wie dem Arbeitsmarkt (Kapitel 4.1) oder dem Tourismus (Kapitel 4.2), Bereiche, in denen die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 2000¹²⁴ bzw 1973 Befugnisse ausübt.

4.1 Der Arbeitsmarkt

Abgesehen von der Übertragung einiger relativ geringfügiger einschlägiger Kompetenzen an die Gemeinschaften¹²⁵ sieht das institutionelle Abkommen die Regionalisierung einer Reihe von Zuständigkeiten im Bereich der Beschäftigung vor. Nach einer Klarstellung, wonach das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit sowie die Systeme der sozialen Konzertierung und die Lohnpolitik weiterhin der föderalen Behörde unterstünden, verleiht das Abkommen den Regionen

die vollständige Entscheidungs- und Vollstreckungskompetenz bei der aktiven und passiven Verfügbarkeitkontrolle und der damit verbundenen Auferlegung von Sanktionen für Arbeitslose.¹²⁶

Der normative Rahmen hinsichtlich der Vorschriften in den Bereichen angemessene Arbeitsstelle, aktive Stellensuche, Verwaltungskontrolle und Sanktionen würde seinerseits föderale Materie bleiben. Darüber hinaus hätten die Regionen die Möglichkeit, die Sanktionsbefugnis gegen Entgelt an die föderale Behörde, das sogenannte LAAB (frz. ONEm), abzutreten.¹²⁷

Hinsichtlich der

Befreiungen vom Kriterium der Verfügbarkeit zur Wiederaufnahme eines Studiums oder zur Teilnahme an einer beruflichen Ausbildung

würden die Regionen

autonom festlegen, welche Studien und Berufsausbildungen ein entschädigter Arbeitsloser unter Beibehaltung seiner Zulagen aufnehmen darf, und welche Art von Arbeitslosen einen Nutzen aus dieser Maßnahme ziehen können.

Dennoch wird der Spielraum der Regionen begrenzt, da

[d]ie Festlegung der Art des begünstigten Arbeitslosen durch die Regionen nach einer konformen Stellungnahme der Föderalebene erfolgt. Ein föderaler Etat wird pro Region definiert. Die Regionen tragen die finanzielle Verantwortung bei einem Überschreiten des festgelegten Etats.¹²⁸

Laut Abkommen soll auch die Zuständigkeit für die auf Zielgruppen aufbauende Politik sowie die Vermittlungspolitik an die Regionen übertragen werden. Somit würden sie insbesondere auch für die Dienstleistungschecks und

die Begleitprogramme zur Wiedereingliederung der Empfänger eines Eingliederungseinkommens in den Arbeitsmarkt¹²⁹

¹²⁴ Art 13 des vorgenannten Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06.05.1999.

¹²⁵ Siehe oben Kapitel 3.3.5.

¹²⁶ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 27.

¹²⁷ Idem, 27.

¹²⁸ Idem, 27.

¹²⁹ Idem, 28.

zuständig. Andere Kompetenzen würden ebenfalls regionalisiert, wie bezahlter Bildungsurlaub oder die Kompetenz für die Festlegung der Bedingungen und der Finanzierung der Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Dienst. Die Regionen erhielten auch Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftsmigration.

Schließlich wird

[d]ie Verwaltungsstruktur des LAAB angepasst, um eine gute Kooperation zwischen dem LAAB und den regionalen Beschäftigungsdiensten zu gewährleisten und auch um die neuen Kompetenzen der Regionen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird jede Region in Person eines Vertreters des regionalen Beschäftigungsdienstes an den Sitzungen des LAAB-Verwaltungsausschusses teilnehmen.¹³⁰

In dem Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform werden diese Kompetenzübertragungen bestätigt.¹³¹

Es ist unschwer erkennbar, dass die geplante Regionalisierung der Beschäftigung einen beträchtlichen Umfang hat. Ohne eine erneute Anwendung von Art 139 der Verfassung würde sie jedoch auf dem Gebiet deutscher Sprache zu einer besonders komplexen Situation führen. Drei verschiedene Behörden wären hier für den gleichen Bereich zuständig: Die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Ausübung der ihr durch das wallonische Übertragungsdekret vom 6. Mai 1999 übertragenen Kompetenzen, die Wallonische Region für die in dem Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform aufgezählten Sachbereiche – denn das Übertragungsdekret von 1999 erstreckt sich nicht automatisch auf diese Bereiche¹³² – und schließlich die föderale Behörde in den restlichen Sachbereichen der Beschäftigungspolitik.

Argumente der institutionellen Kohärenz scheinen hier für eine Übertragung der Ausübung der neuen Regionalkompetenzen in der Beschäftigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu sprechen. Man müsste Verhandlungen

¹³⁰ Idem, 29–30.

¹³¹ Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1), Art 4, 7, 22, 42, 5 und 48.

¹³² Die unter dem Einfluss von Art 139 der Verfassung erfolgten Kompetenzübertragungen laufen stets status-quo-mäßig ab. Anders ausgedrückt: Für den Fall, dass die Beschäftigungszuständigkeiten der Wallonischen Region im Zuge der sechsten Staatsreform zunehmen sollten, würden die von ihr in Anwendung des vorgenannten wallonischen Übertragungsdekrets vom 06.05.1999 an die Deutschsprachige Gemeinschaft abgetretenen Befugnisausübungsrechte nicht nach gleicher Maßgabe ansteigen. Dieser nicht vorhandene automatische Mechanismus von der Region zur Gemeinschaft erklärt sich dadurch, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in finanzieller Hinsicht zu schützen ist: Eine Anwendung von Art 139 der Verfassung setzt voraus, dass die Wallonische Region Finanzmittel an die Deutschsprachige Gemeinschaft abtritt (siehe zB die Art 4 bis 6 des wallonischen Übertragungsdekrets vom 06.05.1999). Wäre hingegen die Übertragung der Ausübung neuer Kompetenzen – wie jene der Wallonischen Region im Rahmen der neuen Staatsreform anheimfallenden – an die Deutschsprachige Gemeinschaft automatisch, wäre die Deutschsprachige Gemeinschaft einem finanziellen Nachteil ausgesetzt, da sie sich mit einer unmittelbaren Aufstockung der Vorrechte konfrontiert sähe, ohne jedoch eine entsprechende Anhebung der ihr von der Wallonischen Region erteilten Finanzmittel erhalten – noch frei verhandelt – zu haben.

zwischen den deutschsprachigen Behörden und denen der Wallonischen Region organisieren können, um diesbezüglich ein neues Übertragungsdekret auszuarbeiten. Um dem Auftreten verwaltungstechnischer Schwierigkeiten infolge der Zersplitterung der Beschäftigungskompetenzen im Gebiet deutscher Sprache vorzubeugen – eine Materie, die ihrem Wesen nach eine besonders schutzbedürftige Gruppe betrifft –, wäre es wünschenswert, dass derartige Vorkehrungen rasch getroffen werden, vorzugsweise vor dem 1. Juli 2014, dem geplanten Datum des Inkrafttretens der durch die sechste Staatsreform verwirklichten Kompetenzübertragungen.¹³³

4.2 Der Tourismus

Während der Tourismus seit 1971¹³⁴ eine Zuständigkeit der Gemeinschaften¹³⁵ ist – und für die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 1973¹³⁶ – ist in dem institutionellen Abkommen von 2011 und in dem Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform dessen Regionalisierung vorgesehen.¹³⁷

Trotz dieser grundsätzlichen Regionalisierung wird in dem institutionellen Abkommen eine spezifische Lösung für die Deutschsprachige Gemeinschaft gewünscht, damit ihr die Zuständigkeit für den Tourismus nach einer 40-jährigen ununterbrochenen Ausübung nicht entzogen wird.

Eine derartige Situation ist kein Novum. Bei der dritten Staatsreform 1988 übertrug der Sondergesetzgeber den Regionen die von den Gemeinschaften seit 1971 (für die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 1973) innegehabte Zuständigkeit des Denkmal- und Landschaftsschutzes, mit der Begründung, diese Befugnis stünde in direktem Zusammenhang mit der – bereits regionalen – Kompetenz des Städtebaus und der Raumordnung.¹³⁸ Danach dauerte es sechs Jahre, bis die Deutschsprachige Gemeinschaft die Ausübung dieser Zuständigkeit durch ein auf Grundlage von Art 139 der Verfassung¹³⁹ verabschiedetes Übertragungsdekret „zurücklerlangte“. Juristisch ist die rechtliche Situation heute, im Jahr 2013, kaum

¹³³ Sondergesetzesvorschlag zur sechsten Staatsreform (*Parlamentsdok.*, Senat, 2012-13, Nr 5-2232/1), Art 59.

¹³⁴ Art 2, Art 1, 10 des Sondergesetzes vom 21.07.1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Französische Kulturgemeinschaft und für die Niederländische Kulturgemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt*, 23.07.1971).

¹³⁵ Art 4, 10 des SGIR.

¹³⁶ Art 28 Abs 1 des Gesetzes vom 10.07.1973 über den Rat der Deutschen Kulturgemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt*, 14.07.1973).

¹³⁷ Institutionelles Abkommen, *Parlamentsdok.*, Kammer, 2011-12, Nr 53-1964/016, 43, und Art 6 §1 VI, Art 1, 9 des SGIR, so wie es durch Art 17 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform abgeändert werden soll.

¹³⁸ Siehe diesbezüglich die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Abänderung des Sondergesetzes vom 08.08.1980 über institutionelle Reformen, *Parlamentsdok.*, Kammer, S.E. 1988, Nr 516/1-1988, 3.

¹³⁹ Vorgenanntes Dekret des Wallonischen Parlamentes vom 23.12.1993 und vorgenanntes Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.01.1994.

anders: Sobald der Sondergesetzgeber die Regionalisierung des Tourismus genehmigt haben wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Willen der Wallonischen Region „ausgeliefert“, ihr die Ausübung der besagten Zuständigkeit wieder zurückzuübertragen – oder aber auch nicht.¹⁴⁰ Es besteht jedoch kein Grund, an den guten Absichten der beiden Parteien zu zweifeln, hierüber eine Einigung zu erzielen.

Neben der Regionalisierung der Zuständigkeit für den Tourismus sieht der Sondergesetzesvorschlag auch die Anerkennung der Befugnis der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft sowie der Region Brüssel-Hauptstadt vor, Brüssel national und international¹⁴¹ zu vermarkten und für Brüssel zu werben. Wie der Staatsrat in seinem Gutachten vom August 2013 hervorhebt, ist diese Kompetenz Bestandteil der verfassungsmäßig anerkannten Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen für die Außenbeziehungen, sodass die Gemeinschaften und Regionen – und hierunter dann natürlich auch die Deutschsprachige Gemeinschaft – diese also bereits heute haben.¹⁴² Sollte es der Sondergesetzgeber jedoch, trotz dieser durch den Staatsrat vorgenommenen Klarstellungen, vorziehen, der Deutlichkeit halber diese Zuständigkeit der föderierten Teilgebiete zur internationalen Vermarktung Brüssels ausdrücklich in einem Artikel des Sondergesetzes zu verankern, so wäre es dann auch vonnöten, das GDG hierhingehend abzuändern.¹⁴³

Quellenverzeichnis

- Baynet, Benoît/Veiders, Sabrina [2007]: Le financement de la Communauté germanophone, in: *Courrier hebdomadaire du CRISP*, 2007/38-39, S 5-56.
- Delgrange, Xavier [2013]: La défédéralisation de la sécurité sociale, en quête de cohérence ou saut dans l'inconnu?, in: *A.P.T.*, 2013, S 1-15.
- Merckaert, Margo [2013]: De uitbreiding van de constitutieve autonomie ingevolge de zesde staats-hervorming, in: *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht* 2013, S 440-451.
- Muyllé, Koen [2013]: De hervorming van de Senaat en de samenvallende verkiezingen, of hoe de ene hervorming de andere dreigt ongedaan te maken, in: *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht* 2013, S 473-491.
- Pas, Wouter [2012]: De dubbele gelaagdheid van het Belgische federalisme: quo vadis?, in: *België, quo vadis? Waarheen na de zesde staats-hervorming?*, Antwerpen, S 111-156.
- Van Eeckhoutte, Willy/Dumont, Daniel/Caron, Rik (Hrsg) [2013]: *De communautarisering van de gezinsbijslagen – La communautarisation des allocations familiales*, Brügge/Brüssel.

¹⁴⁰ Bereits von Pas stichhaltig erwähnter Punkt, vgl Pas 2012, 146.

¹⁴¹ Art 4*bis* des SGIR bzw Art 4 des Sondergesetzes über die Brüsseler Institutionen, so wie sie durch die Art 5 und 48 des Sondergesetzesvorschlags zur sechsten Staatsreform bei dessen Verabschiedung eingefügt würden.

¹⁴² Stellungnahme des Staatsrates Nr 53.932/GV vom 27.08.2013, *Parlamentsdok.*, Senat, Nr 5-2232/3, 72 bis 75, 75.

¹⁴³ *Idem*, 73.

**Einführendes Literaturverzeichnis in das
belgische Verfassungsrecht**
(beschränkt auf die gängigsten Fachbücher der gegenwärtigen Literatur)

- Alen, André/Muyllé, Koen [2012]: Handboek van het Belgisch Staatsrecht, 2. Aufl., Mechelen (1.055 S).
- Alen, André/ Muyllé, Koen [2003/2004]: Compendium van het Belgisch Staatsrecht, 2. Aufl., Mechelen, Band 1A und Band 1B, 2003; Band 2, 2004 (815 S).
- Andersen, Robert et al [1988]: La Cour d'arbitrage. Actualités et perspectives, Brüssel (435 S).
- Behrendt, Christian/Bouhon, Frédéric [2011]: Introduction à la Théorie générale de l'État, 2. Aufl., Brüssel (645 S).
- Behrendt, Christian [2005]: Le juge constitutionnel, un législateur-cadre positif, Paris/Brüssel (537 S).
- Delpérée, Francis [2000]: Droit constitutionnel de la Belgique, Brüssel/Paris (1.048 S).
- Delpérée, Francis/Rasson-Roland, Anne [1996]: Droit public - La Cour d'arbitrage, Brüssel (165 S).
- Lejeune, Yves [2010]: Droit constitutionnel belge, Brüssel (605 S).
- Pâques, Michel [2005]: Droit public élémentaire en quinze leçons, Brüssel (425 S).
- Popelier, Patricia [2008]: Procederen voor het Grondwettelijk Hof, Antwerpen (426 S).
- Rigaux, Marie-Françoise/Renaud, Bernadette [2009]: La Cour constitutionnelle, Brüssel (332 S).
- Uyttendaele, Marc [2011]: Trente leçons de Droit constitutionnel, Brüssel (882 S).
- Uyttendaele Marc [2005]: Précis de droit constitutionnel belge. Regards sur un système institutionnel paradoxal, 3. Aufl., Brüssel (1.196 S).
- Van Damme, Marnix [2008]: Overzicht van het Belgisch Grondwettelijk recht, Brügge (467 S).
- Vande Lanotte, Johan/Goedertier [2010]: Handboek Belgisch Publiekrecht, Brügge (1.530 S).
- Velaers, Jan [1990]: Van Arbitragehof tot Grondwettelijk Hof, Antwerpen (578 S).
- Verdussen, Marc/Bonbled, Nicolas (Hrsg) [2011]: Les droits constitutionnels en Belgique, 2 Bände, Brüssel (1.800 S).
- Verdussen, Marc [2012]: Justice constitutionnelle, Brüssel (438 S).